Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW **Auswertung**
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Name der Kommune
Stadt Lennestadt

Jahr der Befreiung
2025

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	236.492.880,21 €	231.443.193,28 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	66.917.964,67 €	64.835.221,45 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 303.410.844,88 €	= 296.278.414,73 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	10.783.836,23 €	11.180.050,57 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	75.046.896,80 €	75.771.617,71 €	
= < 50,00 % ?	= 14,37 %	= 14,75 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	62.573.561,15 €	60.733.236,51 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	236.492.880,21 €	231.443.193,28 €	
= < 50,00 % ?	= 26,46 %	= 26,24 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.